

Am 15. 9. 47 ist eine DurchführungsVO zu der VO erlassen worden, die Einzelheiten des Verfahrens regelt (GVOBl. S. 75). In Bremen erging am 5. 8. 47 ein Notgesetz über die Säuberung der Wirtschaft (GesBl. S. 169), nach dem der Senator für Wirtschaft Betriebe vorläufig oder endgültig schließen, Tätigkeitsverbote aussprechen und betroffene Personen dem Arbeitsamt melden kann, wenn die für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Personen nicht die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen oder wenn sie in schwerer Weise gegen die Preis- oder Bewirtschaftungsvorschriften verstoßen. Wer einer solchen Verfügung oder einem Tätigkeitsverbot des Senators der Wirtschaft zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Geldstrafe nicht unter 1000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft. In diesem Zusammenhang ist auch auf das badische Gesetz zur Bestrafung von Scheinarbeitsverhältnissen vom 27. 9. 46 (RegBl. S. 241) zu verweisen, nach dem mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Haft und Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer mit einem anderen ein Scheinarbeitsverhältnis zu dem Zweck eingeht, um dessen ordnungsmäßigen Einsatz durch das Arbeitsamt zu verhindern oder ihm ohne ernstliche Arbeit die Lebensmittelkarten zu verschaffen. Der betreffende Arbeitnehmer wird ebenso bestraft. Die Bestrafung ist von dem Antrag des Arbeitsamtes abhängig.

In Hessen ist durch Gesetz über das Strafverfahren bei verbotener Grenzübertritt vom 23. 8. 47 (GVOBl. S. 74) bestimmt, daß bei Verstößen gegen das Gesetz Nr. 161 der Militärregierung von deutschen Gerichten auf Geldstrafe, Haft oder Gefängnis von höchstens drei Monaten durch Strafbefehl erkannt werden kann. Dabei ist das Sofortverfahren in Strafsachen (vgl. „Neue Justiz“ 1947 S. 46) für zulässig erklärt und § 153 Abs. 2 und 3 StPO auch dann für entsprechend anwendbar erklärt worden, wenn die Staatsanwaltschaft nicht mit&irkt.

Gleichlautend in allen Ländern erging ein Gesetz zur Verhütung des Mißbrauchs ausländischer Liebesgaben. (Bremen: Gesetz vom 27. 6. 47 — GesBl. S. 84; Bayern: Gesetz v. 8. 9. 47 — GVOBl. S. 174; Hessen: Gesetz v. 10. 9. 47 — GVOBl. S. 79; Baden: Gesetz v. 11. 9. 47 — RegBl. S. 94). Hiernach wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, wer gewerbsmäßig oder in gewinnstüchtiger Absicht solche über eine anerkannte Wohlfahrtsbehörde verteilten Sendungen ganz oder teilweise verkauft, in Tausch gibt oder sonst in den Verkehr bringt. Im Urteil kann auf Einziehung und auf zeitweilige Ausschließung vom Bezug weiterer Sendungen erkannt werden.

Zu dem Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten (vgl. „Neue Justiz“ 1947 S. 47), das in Bremen durch Gesetz vom 27. 6. 47 (GesBl. S. 83) eingeführt wurde, erging gleichlautend in allen Ländern ein Ergänzungsgesetz. Nach diesem Gesetz ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Verurteilten auch dann zulässig — allerdings nur bis zum 31. 12. 48 — wenn der Angeklagte aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen freigesprochen oder zu einer unverhältnismäßig milden Strafe verurteilt worden ist und wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildete. (Vgl. Hessen: Gesetz v. 16. 8. 47 — GVOBl. S. 64; Bayern: Gesetz v. 8. 9. 47 — GVOBl. S. 175; Baden: Gesetz v. 11. 9. 47 — RegBl. S. 94; Bremen: Gesetz v. 22. 10. 47 — GesBl. S. 267.)

Das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege (vgl. „Neue Justiz“ 1947 S. 46) wurde in Bremen ebenfalls durch Gesetz vom 27. 6. 47 (GesBl. S. 84) in Kraft gesetzt, und das 2. Gesetz zur Wiedergutmachung nat.-soz. Unrechts in der Strafrechtspflege, das für Hessen schon in der Übersicht der Nr. 2 dieser Zeitschrift (S. 46) erwähnt werden konnte, wurde in der Zwischenzeit in den 3 anderen Ländern ebenfalls verkündet (Bayern: Gesetz v. 19. 11. 46 — GVOBl. S. 81; Bremen: Gesetz vom 27. 6. 47 — GesBl. S. 85; Baden: Gesetz v. 31. 7. 47 — RegBl. S. 68). Zu dem ersten Gesetz erging ebenfalls gleichlautend in

allen Ländern ein Ergänzungsgesetz, durch das § 10 Abs. 2 des Gesetzes neu dahin gefaßt wurde, daß bei Verletzung eines nazistischen und zugleich eines anderen, heute noch gültigen Strafgesetzes eine neue Strafe nach dem noch gültigen Gesetz zu bilden ist, sofern es sich nicht um politische Taten im Sinne des § 1 des Gesetzes handelt (vgl. Hessen: Gesetz v. 16.8.47 — GVOBl. S. 64; Baden: Gesetz v. 11.9.47 — RegBl. S. 93; Bayern: Gesetz v. 20.11.47 — GVOBl. S.202; Bremen: Gesetz v. 22.10.47 — GesBl. S.267).

In Baden und in Hessen erging aus Anlaß des Inkrafttretens der Verfassung ein Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit (Baden: Gesetz v. 8. 5. 47 — RegBl. S. 39; Hessen: Gesetz v. 19.6.47 — GVOBl. S. 36). Nach der übereinstimmenden Regelung beider Gesetze werden solche Taten amnestiert, die vor der Verkündung der Verfassung aus Not, insbesondere unter dem Einfluß, der Kriegsverhältnisse oder infolge der allgemeinen Verwirrung des Zusammenbruchs oder fahrlässig begangen worden sind, und zwar bei Urteilen, die vor dem 8. 5. 1945 ergangen sind, für Zuchthausstrafen bis zu 2 Jahren und Gefängnisstrafen bis zu 3 Jahren (in Hessen auch nur bis zu 2 Jahren) allein oder in Verbindung mit Geldstrafen bis zu 5 000,— RM und bei Urteilen, die nach dem 8. 5. 1945 ergangen sind, für Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr allein oder in Verbindung mit Geldstrafen bis zu 3 000,— RM. Dieser Straferlaß erstreckt sich außerdem auf Geldstrafen bis zu 10 000,— RM. Unabhängig davon, ob die Tat aus Not usw. begangen worden ist, wird Straffreiheit gewährt für Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten allein oder in Verbindung mit Geldstrafen bis zu 3 000,— RM. Das Gesetz enthält außerdem die üblichen Vorschriften darüber, daß anhängige Verfahren, bei denen entsprechende Strafen zu erwarten sind, eingestellt und neue Verfahren dieser Art nicht eingeleitet werden. Ausgenommen von der Amnestie sind Straftaten nazistischen oder militaristischen Charakters, weiterhin solche, die aus ehrloser Gesinnung oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder unter Ausnutzung der allgemeinen Notlage oder der Notlage einzelner oder aus Gewinnsucht begangen worden sind, ferner vorsätzliche, gegen das Leben gerichtete oder solche Taten, die den Tod eines Menschen herbeigeführt haben, endlich Verstöße gegen das Befreiungsgesetz. Die Amnestie gilt auch für Ordnungsstrafen und für Nebenstrafen und Nebenfolgen. Nur für Baden ist in Art. III des Gesetzes bestimmt, daß noch nicht vollstreckte Urteile aus der Nazizeit nur dann vollstreckt werden dürfen, wenn die Vollstreckung mit den jetzigen Rechtsanschauungen vereinbar ist.

Für das Gnadenrecht bringt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums Baden betreffend die Ausübung des Gnadenrechtes vom 30. 1. 47 (RegBl. S. 27) die Ausführungsbestimmungen zu Art. 76 der Verfassung, nach der das Gnadenrecht der Regierung übertragen worden ist. Hiernach hat die Regierung den zuständigen Ministern für ihren Geschäftsbereich die Ausübung des Gnadenrechtes in folgendem Rahmen übertragen: bei Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren und Geldstrafen bis zu 10 000,— RM allein oder nebeneinander; bei Nebenstrafen einschl. Einziehung bis zum Wert von 10 000,— RM; für Aufschub oder Unterbrechung von Freiheitsstrafen sowie Stundung von Geldstrafen; für Nachlaß oder Stundung von Kosten; für bedingten Strafaufschub oder bedingte Strafunterbrechung; für Tilgung im Strafregister; bei Dienst- oder Ordnungsstrafen bis zu 10 000,— RM. Die Minister, die endgültig entscheiden, haben Fälle besonderer Art, insbesondere solche mit Bedeutung für die Öffentlichkeit, der Regierung vorzulegen.

Abschließend mag zum strafrechtlichen Teil bemerkt werden, daß die in dem vorigen Bericht (Neue Justiz 1947 S. 47) erwähnte bayer. VO zur Unterbringung verwahrloster Frauen und Mädchen vom 15. 4. 1946 laut Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 25.10.1947 (GVOBl. S. 197) durch Befehl der Militärregierung vom 20. 10. 1947 ebenso wie die bayer. VO über Arbeitserziehung vom 15. 4. 1946 aufgehoben worden ist.